



**Gebührensatzung der Volkshochschule  
der Stadt Frechen vom 16.05.2011**  
(in der Fassung der 3. Änderung vom 15.12.2023)

**Präambel**

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 folgende Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Frechen werden gemäß § 15 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Frechen vom 25.05.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung Gebühren erhoben.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden nach Anlage A, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, berechnet.
- (2) Die Teilnahmegebühren für Studienreisen, Exkursionen u.ä. sind kostendeckend anzusetzen.

**§ 3  
Gebührenermäßigung, Gebührenerlass**

- (1) Die Kursgebühr wird auf Antrag ermäßigt für
  - a) Schüler:innen, Studierende, Auszubildende, AuPair (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr),
  - b) Personen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II empfangen,
  - c) Personen, die Arbeitslosengeld nach dem SGB III empfangen
  - d) Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII empfangen,
  - e) Personen, die ein freiwilliges, soziales Jahr oder einen vergleichbaren sozialen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) ableisten
  - f) Personen, die das Bildungs- und Teilhabepaket empfangen
  - g) Teilnehmende im Besitz einer Ehrenamtskarte.

Die nach Absatz 1 gewährte Ermäßigung beträgt 50 %. Die Verwaltungsgebühr sowie kursgebundene Umlagen (z. B. für Lebensmittel) und Eintrittsgelder sind von der



Ermäßigung ausgeschlossen. Ermäßigungen gelten nur für die jeweils eingetragene Person und sind nicht kumulierbar.

- (2) Die Gebühr wird nicht ermäßigt für
  - a) Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr bis 10,00 €,
  - b) Studienfahrten/-reisen,
  - c) Kurse und Veranstaltungen, wo dies ausgeschrieben ist.
- (3) Auf schriftlichen Antrag wird in anderen begründeten Fällen gleiche Ermäßigung gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leitung der Volkshochschule Frechen.
- (4) Der schriftliche Ermäßigungsnachweis ist grundsätzlich mit der Anmeldung in der VHS-Geschäftsstelle einzureichen. Er kann maximal 14 Tage nach Abgabe der Anmeldung nachgereicht werden.
- (5) Veranstaltungen, für deren Durchführung ein dringendes öffentliches Interesse besteht, können gebührenfrei oder mit ermäßigter Gebühr angeboten werden.
- (6) Veranstaltungen, die wegen verminderter Anmeldezahl oder anderer Sonderstruktur unterhalb der Mindesteinnahme eines regulären Vergleichskurses liegen, können mit entsprechend erhöhter Gebühr angeboten werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

#### **§ 4 Gebührenpflicht, Rücktritt**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung der Volkshochschule angemeldet hat oder wer an einer gebührenpflichtigen Einzelveranstaltung teilnimmt.
- (2) Ein Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung ist bis zwei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin kostenfrei möglich. Die Abmeldung ist an die vhs-Geschäftsstelle zu richten; eine Abmeldung bei der Kursleitung oder eine Nichtteilnahme am Kurs ist nicht ausreichend. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Abmeldung bis zum ersten Kurstermin möglich; in diesen Fällen wird eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Volkshochschule im Einzelfall. Bei Veranstaltungen mit einer speziell ausgewiesenen Anmeldefrist, ist ein Rücktritt nach Ablauf dieser Frist nicht mehr möglich.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren für gebuchte Kurse und Veranstaltungen werden jeweils am 15. eines Monats, bzw. am darauffolgenden Werktag, durch schriftliche Ermächtigung (via SEPA-Lastschriftmandat) vom angegebenen Konto eingezogen. Bei Kursbeginn zwischen dem 1. und 15. eines Monats erfolgt die Abbuchung am 15. des Folgemonates bzw. dem nachfolgenden Werktag.
- (2) Nach einem Abbuchungslauf eingehende Anmeldungen können in der Staffelgebühr nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Eine Barzahlung ist ausschließlich bei Veranstaltungen mit Abendkasse möglich.



- (4) Mit der Anmeldung werden Anmeldebestätigungen ausgestellt, die bei Kontrollen vorzuzeigen sind. Der Nichterhalt einer Anmeldebestätigung befreit nicht von der Kursgebühr. Teilnehmende haben im Zweifelsfall vor Kursbeginn in der Geschäftsstelle nachzufragen, ob eine Anmeldung erfolgt ist.

#### **§ 6 Absage von Veranstaltungen**

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von angekündigten Veranstaltungen. Kommen Veranstaltungen nicht zustande, so werden die Gebühren nicht eingezogen. In Ausnahmefällen werden bereits gezahlte Gebühren in voller Höhe auf das bei Anmeldung angegebene Konto erstattet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Beginn des 2. Veranstaltungshalbjahrs 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Frechen vom 19.12.2001 inklusive der hierzu beschlossenen 1. Änderung außer Kraft.



**Anlage A zur Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011**

1. Die Gebühren betragen für:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Einzelvorträge und Vortragsreihen je Unterrichtsstunde<br>bei Voranmeldung   | 2,00 €           |
| ohne Voranmeldung (Abendkasse)  | 2,50 €           |
| b) Kurse und Seminare je<br>Unterrichtsstunde à 45 Minuten in der Regel   | 2,05 €           |
| Unterrichtsstunde à 60 Minuten in der Regel   | 2,70 €           |
| c) Deutsch als Fremdsprache und Arbeitskreise je Unterrichtsstunde<br>je Unterrichtsstunde Integrationskurs (Selbstzahler/-innen) | 1,40 €<br>2,15 € |
| d) Kurse an EDV-Geräten Zuschlag je Unterrichtsstunde   | 0,50 €           |
| e) Kompaktkurse bis 20 Unterrichtsstunden<br>Zuschlag je Unterrichtsstunde (45 Minuten)   | 0,30 €           |
| f) Filmvorführungen je Aufführungstermin  | 5,00 €           |

Soweit nicht anders angegeben, dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten.

Für jede Veranstaltung wird zusätzlich eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,00 Euro erhoben. Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr von weniger als 10,00 Euro sind von der Verwaltungsgebühr befreit. Die Verwaltungsgebühr ist nicht nach § 3 ermäßigbar.

- Vorbereitungslehrgänge für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen sind gebührenfrei, soweit das Land diese Maßnahmen unter der Voraussetzung der Gebührenfreiheit zusätzlich fördert. Ist dies nicht der Fall, werden die Gebühren durch die VHS Frechen festgesetzt. Je Lehrgangabschnitt wird eine Materialumlage in Höhe von 20,00 € erhoben.
- Bei mehrtägigen Studienreisen tritt die vhs lediglich als Vermittlerin auf. Es gelten die besonderen allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstaltungsunternehmens.
- Die Material- oder sonstigen Zusatzkosten werden auf die Teilnehmenden gesondert umgelegt und sind von Ermäßigungen nach § 3 ausgeschlossen.



5. Die Gebühren für langfristige Lehrveranstaltungen und für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden, legt die Leitung der VHS fest.
6. Die Gebühren und die Umlagen pro Arbeitsabschnitt sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden. Bei zu erstattenden Beträgen und Ermäßigungen werden die Gebühren nicht gerundet.
7. Die festgesetzten Prüfungsgebühren haben grundsätzlich die Teilnehmenden zu tragen.
8. Bei Unterrichtsveranstaltungen, die im Team-Teaching durchgeführt werden, erhöht sich die Gebühr nach Ziffer 1 Nr. b) bis e) pro doppelt zu honorierender Unterrichtsstunde um 50 %.
9. Das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen ist kostenfrei.